

Lesefassung

Satzung der Musikhochschulstiftung an der Musikhochschule Lübeck

vom 22. Mai 2008 i.d.F. der Änderungssatzungen vom 16.12.2010, 08.02.2012 und 14.12.2022

Tag der Bekanntmachung im NBl.HS MBW Schl.-H.: 15.01.2013, S. 18

Tag der Bekanntmachung im Nachrichtenblatt Hochschule (NBL. HS MBWFK Schl.-H. 2023) S. 5

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck: 19. Dezember 2022

Aufgrund des § 6 (2) in Verbindung mit § 8 (5) des Hochschulgesetzes vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184) hat der Senat der Musikhochschule Lübeck am 11.02.2008 folgende Satzung in der Fassung der Änderungssatzungen vom 16.12.2010, 08.02.2012 und 14.12.2022 beschlossen:

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

¹Die Stiftung führt den Namen „Musikhochschulstiftung“. ²Sie ist eine unselbständige Stiftung mit Sitz in der Hansestadt Lübeck.

§ 2 Zweck der Stiftung

(1) ¹Zweck der Stiftung ist

1. die Förderung der Berufsbildung und Studentenhilfe
2. die Förderung der Wissenschaft und
3. die Förderung der Kultur.

²Die Zwecke werden verwirklicht durch:

- Förderung des künstlerischen Nachwuchses an der Musikhochschule Lübeck z.B. durch Bereitstellung oder Bezuschussung geeigneter Instrumente
- Unterstützung und Durchführung von Gastvorträgen an der Musikhochschule Lübeck
- personelle, finanzielle und ideelle Unterstützung der Musikhochschule Lübeck für die in der Satzung festgelegten Zwecke.

(2) Der Stiftungszweck kann durch Beschluss des Stiftungsrates erweitert werden auf die Gewährung von Mitteln für andere Maßnahmen, die studienfördernd sind.

(3) Die Stiftung verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl.I, S 613).

§ 3 Vermögen

(1) ¹Das Vermögen der Stiftung bildet einen gesondert zu verwaltenden Teil des Korporationsvermögens der Musikhochschule Lübeck. ²Es besteht zum 01. Januar 2012 aus Wertpapieren und Bankguthaben mit einem Zeitwert von € 575.000 (in Worten: Fünfhundertfünfsiebzigtausend EURO).

(2) ¹Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen. ²Vermögensumschichtungen sind zulässig. ³Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

(3) ¹Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus Erträgen des Stiftungsvermögens und aus der Zuwendung von Vermögenswerten aller Art durch Dritte. ²Die Mittel der Stiftung sind nur für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden.

(4) Der Stiftungsrat kann beschließen, dass verbliebene Erträge des Stiftungsvermögens dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen, um die Ertragskraft des Vermögens sicherzustellen.

§ 4 Organ der Stiftung und Verwaltung

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) 1Der Stiftungsrat besteht aus

- a) dem Präsidium der Musikhochschule Lübeck
- b) einem vom Senat der Musikhochschule Lübeck für die Dauer der Amtszeit des Senats aus der Gruppe der Professorinnen / Professoren zu wählenden Mitglied
- c) der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer der Stiftung. 2Diese / Dieser wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Stiftungsrates jeweils für die Dauer von drei Jahren berufen. 3Wiederbesetzung ist zulässig.

4Vorsitzende / Vorsitzenden des Stiftungsrates ist die Präsidentin / der Präsident der Musikhochschule Lübeck.

(3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) 1Die Verwaltung des Stiftungsvermögens obliegt dem Stiftungsrat. 2Der Stiftungsrat berichtet jährlich einmal dem Hochschulrat über das abgelaufene Rechnungsjahr. 3Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung in rechtsverbindlicher Weise gegenüber Dritten. 5Der Stiftungsrat gewährleistet, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden; er sorgt für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks. 6Er beschließt Richtlinien über die Vergabe der Mittel. 7Er kann die Ausübung seiner Befugnisse an eine oder mehrere Personen übertragen, die nicht Mitglieder des Stiftungsrates sein müssen. 8Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. 9Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin / des Präsidenten den Ausschlag.

(5) Der Stiftungsrat ist ehrenamtlich tätig.

(6) 1Die Vergabe der Mittel erfolgt durch den Stiftungsrat. 2Soweit das Stiftungsvermögen aus Zuwendungen Dritter besteht, die einer Zweckbindung unterliegen, ist bei der Vergabe der Mittel ein dem Anteil am Stiftungsvermögen entsprechender Ertrag im Sinne dieser Zweckbindung zu verwenden. 3Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Beschlussfassung des Stiftungsrates

(1) 1Über die in den Sitzungen des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. 2Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Stiftungsrates und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

(2) Die Beschlüsse des Stiftungsrates sind zu sammeln und vom Stiftungsrat während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 6 Rechnungsprüfung

Der Hochschulrat bestimmt, welche Stelle die Rechnung über das Stiftungsvermögen zu prüfen hat und erteilt die Entlastung über den Rechnungsabschluss.

§ 7 Satzungsänderung

(1) Eine Änderung dieser Satzung ist nur zulässig, wenn der Stiftungszweck nicht oder nur unwesentlich verändert wird.

(2) Beschlüsse des Stiftungsrates über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates.

§ 8 Auflösung (Vermögensbindung)

(1) ¹Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn sich Tatbestände ergeben haben, die auf Dauer eine satzungsgemäße Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich machen. ²Der Beschluss hierüber bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates.

(2) Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung dieser Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes geht gleichzeitig deren gesamtes Vermögen an die Musikhochschule Lübeck -oder deren Rechtsnachfolger- über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Stiftung zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11. Mai 1995 (zuletzt geändert durch Beschluss vom 11.01.2005) außer Kraft.

³Der Hochschulrat hat seine Zustimmung nach § 19 HSG am 12.13.2010 erteilt.

Die vorstehenden Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lübeck, den 16. Dezember 2010

Musikhochschule Lübeck
Das Präsidium

Prof. Inge-Susann Römhild
Präsidentin